

XIX.GP-NR
1224
1J
1995-06-01

A N F R A G E

der Abgeordneten Meisinger, Dolinschek, Pumberger, Haller, Madl und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz

betreffend Änderungen beim Impfschadengesetz (ISchG)

Das Impfschadengesetz (ISchG) wurde 1973 ins Leben gerufen, um Personen, die durch eine verpflichtende Impfung gesundheitliche Dauerschäden und damit ein zerstörtes Leben davontragen, eine finanzielle Entschädigung zu gewähren. Anstelle rein zivilrechtlicher Entschädigungen sollte ein öffentlich rechtlicher Anspruch auf Entschädigung für Impfopfer begründet werden, da die Durchsetzung eines Ersatzanspruches für Schäden, die in Befolgung einer gesetzlichen Verpflichtung, die primär im Interesse der Allgemeinheit stand, dem Ansehen des Bundes abträglich war (EB zum ISchG). Leider scheint das Gesetz nicht ganz den Anforderungen der betroffenen Personen zu entsprechen.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

A N F R A G E

1. Gemäß einer Änderung des ISchG durch das Bundesgesetzblatt 278/1991 sind nunmehr in erster Instanz die Landesinvalidenämter (Bundessozialämter), in zweiter Instanz das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig. Wie ist es aber möglich, daß lediglich aufgrund dieser neuen Kompetenzverteilung (ohne Änderung der sachlichen Grundlage für die Gewährung der Rente) Rentenbeträge um bis zu 38 Prozent gekürzt wurden?

2. Aufgrund der Regierungsvorlage zum ISchG wird in weiten Teilen auf das Heeresversorgungsgesetz (HVG) verwiesen. Dies deshalb, da in beiden Fällen Entschädigung für Schäden gewährt wird, die in Erfüllung einer gesetzlich auferlegten Pflicht eingetreten sind. Ist gewährleistet, daß das ISchG auch

zukünftig vorwiegend aus dem HVG abgeleitet wird oder plant man hier Änderungen?

3. Wenn nein, warum basiert dann das ISchG auf einer Mindestbemessungsgrundlage und warum findet sich darin keine Bestimmung analog § 24 Abs. 8 HVG, bzw. warum wird nicht generell auf § 24 Abs 8 HVG verwiesen?

4. Es hat den Anschein, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß impfgeschädigte Personen, die im Zeitpunkt der Schädigung weder einen Beruf nachgingen noch sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ohne Impfschaden während des gesamten Lebens kein Einkommen erzielen werden. Ist dies sachlich gerechtfertigt?

5. Warum orientiert man sich dabei nicht an zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen und ermittelt jenes Einkommen, das der Geschädigte ohne den Impfschaden bei einem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussichtlich hätte erzielen können?

6. Können Sie sich vorstellen, daß im § 2 Abs 2 ISchG eine Ergänzung ähnlich nach deutschem Muster der Bundes- Schadens- Ausgleichs- Verordnung (BSchAV) § 7 eingebracht wird? Der entsprechende Paragraph der deutschen Verordnung liegt dieser Anfrage bei.

7. Beim HVG wird in § 88 vorgesehen, daß über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide eine Schiedskommission entscheidet, die sich aus besonders qualifizierten, mit dieser hochsensiblen Materie vertrauten Mitgliedern zusammensetzt. Warum gibt es im Impfschadengesetz keine derartige Regelungen bzw. warum wird in diesem Punkt nicht auf das HVG verwiesen, wenn dieses Gesetz mindestens die gleiche Sensibilität aufweist?

8. Warum entscheidet in zweiter Instanz die gleiche Behörde, die durch Weisung an die Erstbehörde den Inhalt des Bescheides vorgegeben hat?

9. Warum beträgt die Berufungsfrist im ISchG lediglich zwei Wochen, in allen ähnlichen Gesetzen (Heeresfürsorgegesetz, Kriegsopferfürsorgegesetz) sechs Wochen?

10. Warum wird zwar seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Maßnahme der sozialen Rehabilitation als solche anerkannt (z.B. bei der Lebenshilfe), die Übernahme der Kosten für die damit verbundenen Aufwendungen aber verweigert bzw. warum erfolgt bei Anspruchnahme einer Rehabilitation bzw. Resozialisierung im Sinne einer "Arbeitstherapie" eine Kürzung der Rente?

11. Ist es Ihrer Meinung nach gerechtfertigt, wenn Impfgeschädigte, die keine therapeutische Maßnahmen setzen, eine volle Mindestrente sowie Erhöhungsbeiträge erhalten, diejenigen aber, die sich einer Rehabilitation unterziehen, ein Teil des Erhöhungsbetrages der Rente in beträchtlichem Ausmaß gekürzt wird, wenngleich der hierfür notwendige Aufwand zur Verwirklichung der Therapie höher ist als der im Rahmen einer Rehabilitation erzielte Erlös?

12. Das ISchG sieht im Unterbringungsfall die Übernahme der Kosten des Geschädigten in ein Heim vor. Da der Impfgeschädigte aber häufig im Kreise seiner Familie betreut und gepflegt wird, worunter nicht selten die "Lebensqualität" der gesamten Familie leidet, werden exorbitante Beträge im Einzelfall teilweise in Millionenhöhe eingespart. Ein Ausgleich etwa dergestalt, daß die pflegende Person (meist die Mutter) eine Pension, Rente oder eine andere Abfindung erhält, wäre mehr als angebracht. Weshalb ist dies nicht möglich bzw. im Gesetz nicht vorgesehen?

13. Welche Lösung ist für die Pflege der Impfgeschädigten vorgesehen, wenn die derzeit pflegende Person aus gesundheitlichen oder altersmäßigen Gründen die notwendige Pflege nicht mehr durchführen kann, ohne daß der Impfgeschädigte in ein Heim abgeschoben werden muß?

14. Warum werden bei Betrachtung der Rentengrundlage als "Einkommen" Naturaleinkünfte aus Leibrente, Deputaten, Fruchtnießungen angerechnet bzw. auch die Zinsen von Sparguthaben vom Schädiger "Staat" kassiert?

15. Wieviele von den zuständigen Behörden anerkannte Impfgeschädigte gibt es in ganz Österreich?

16. Wieviele entfallen davon auf die seinerzeit verpflichtende Pockenschutzimpfung?

17. Wieviele auf Impfungen, die im Rahmen der Mutter- Kind- Paß- Untersuchung empfohlen werden?

18. Wieviele auf Zeckenschutzimpfung?

19. Wieviele auf sonstige empfohlene Impfungen?

20. Wieviele dauerhafte Beschädigungen bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen resultieren aus oben angeführten Impfungen?

BSchAV

- 80 -

(3) Absatz 1 gilt für selbständige Tätige (§ 5) entsprechend, wenn die wirtschaftliche Bedeutung der in dem noch Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ausgeübten selbständigen Tätigkeit durch die Vorschrift des § 5 nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die wirtschaftliche Bedeutung wird nicht ausreichend berücksichtigt, wenn der nach den Sätzen 3 und 4 ermittelte Gewinn mindestens das Vergleichseinkommen der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe erreicht. Bei Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe ist der um 20 vom Hundert geminderte nachgewiesene durchschnittliche Gewinn aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf oder vor Beginn des militärischen oder des militärähnlichen Dienstes zugrunde zu legen, jedoch nur insoweit, als er auf die eigene Tätigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich das Arbeitsentgelt heranzuziehen, das einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung zu zahlen gewesen wäre. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt.

§ 7

Ermittlung des Durchschnittseinkommens bei einer vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berausbildung erlittenen Schädigung

(1) Ist ein Beschädigter infolge einer vor Abschluß der Schulausbildung erlittenen Schädigung in seinem beruflichen Werdegang behindert, so ist das Durchschnittseinkommen nach den Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes zu ermitteln. Die Eingruppierung ist nach seiner Veranlagung und seinen Fähigkeiten, hilfsweise auch unter Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Stellung seiner Eltern und sonstiger Lebensverhältnisse des Beschädigten, vorzunehmen. Durchschnittseinkommen ist

zumindest das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 5, vom vollendeten 45. Lebensjahr an A 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 (Anlage V).

bei vermutlichem Abschluß einer

Mittelschul- oder gleichwertigen Schulausbildung das in § 4 Abs. 1 für Beamte des mittleren Dienstes bestimmte Durchschnittseinkommen,

höheren oder gleichwertigen Schulausbildung (Reifeprüfung) das in § 4 Abs. 1 für Beamte des gehobenen Dienstes bestimmte Durchschnittseinkommen,

Hochschulausbildung (§ 3 Abs. 5 Satz 2) das in § 4 Abs. 1 für Beamte des höheren Dienstes bestimmte Durchschnittseinkommen.

Der Berufsschadensausgleich ist frühestens nach dem vermutlichen Abschluß der beruflichen Ausbildung zu gewähren.

(2) Ist die Schädigung nach Abschluß der Schulausbildung, jedoch vor Beginn der Berausbildung eingetreten, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich nicht feststellen läßt, welchen Beruf der Be-

schädigte ohne die Folgen der Schädigung wahrscheinlich angestrebt hätte.

§ 7a

Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 11 und § 64c Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes

(1) Als Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 11 des Bundesversorgungsgesetzes gilt der nach § 30 Abs. 5 Satz 6 des Bundesversorgungsgesetzes vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde, als Vergleichseinkommen bekanntgemachte Betrag.

(2) Die Einstufung in die jeweilige Berufs- oder Wirtschaftsgruppe richtet sich nach den §§ 3 bis 7; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist das Erwerbseinkommen, das der Beschädigte in dem vor dem Nachschaden ausgeübten Beruf im letzten Jahr erzielt hat, schadungsbedingt niedriger als das dieser Berufs- oder Wirtschaftsgruppe entsprechende Vergleichseinkommen, so gilt als Durchschnittseinkommen das Vergleichseinkommen, gemindert um den Vomhundertsatz, um den das vor dem Nachschaden erzielte Erwerbseinkommen hinter dem Vergleichseinkommen dieser Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zurückgeblieben ist; bei selbständige Tätigen tritt an die Stelle des erzielten Erwerbseinkommens der Wert der eigenen Arbeitsleistung. Den Abschlägen sind volle Vomhundertsätze zugrunde zu legen; Bruchteile sind von 0,5 an auf volle Vomhundertsätze nach oben, sonst nach unten abzurunden.

(3) Tritt nach dem Nachschaden ein weiterer schadungsbedingter Einkommensverlust ein, ohne daß der Beschädigte aus dem Erwerbsleben ausscheidet, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zugrunde zu legen ist, der der Beschädigte auf Grund der Schädigungsfolgen ohne Berücksichtigung des Nachschadens angehören würde.

(4) Soweit das nach § 30 Abs. 11 des Bundesversorgungsgesetzes festgestellte Durchschnittseinkommen höher ist als das vorher erzielte Erwerbseinkommen, ist dieser Unterschiedsbetrag vom Durchschnittseinkommen abzuziehen. Der Unterschiedsbetrag ist vom Zeitpunkt der folgenden Anpassungen (§ 56 des Bundesversorgungsgesetzes) an jeweils um ein Viertel zu mindern.

(5) In den Fällen des § 64c Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 8

Kürzung des Vergleichseinkommens und des Durchschnittseinkommens

(1) Als Vergleichseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes sowie als Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 11 und § 64c Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte